

Bereitstellungstag: 27.07.2023

Stiftung Spitalfonds Radolfzell am Bodensee



**Zweite Änderungssatzung
vom 23.05.2023
zur Satzung Spitalfonds Radolfzell vom 13.12.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Stiftungsrat des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee am 23.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2016 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung – Abgrenzung der Zuständigkeiten wird wie folgt ersetzt:

Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung – Abgrenzung der Zuständigkeiten

(1) Vollzug des Wirtschaftsplanes bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Stiftungsrat:	über EUR	500.000
Stiftungsausschuss:	über EUR	200.000
OB:	bis EUR	200.000

(2) Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben für Investitionsmaßnahmen

Stiftungsrat:	über EUR	250.000
Stiftungsausschuss:	über EUR	25.000
OB:	bis EUR	25.000

(3) Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten

Stiftungsrat:	über EUR	250.000
Stiftungsausschuss:	über EUR	50.000
OB:	bis EUR	50.000

- (4) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sowie die Bestellung von Erbbaurechten

Stiftungsrat:	-	
Stiftungsausschuss:	über EUR	25.000
OB:	bis EUR	25.000

Verkauf von beweglichem Vermögen

Stiftungsrat:	-	
Stiftungsausschuss:	über EUR	50.000
OB:	bis EUR	50.000

- (5) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO

Stiftungsausschuss: allein

- (6) Einstellung, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten

Stiftungsrat:	Heimleitung
Stiftungsausschuss:	Pflegedienstleitung, Verwaltungsleitung
OB:	soweit nicht Leitungsstelle, die dem Stiftungsausschuss oder dem Stiftungsrat vorbehalten ist, alle sonstigen weiteren dienstrechtlichen Entscheidungen

- (8) Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen

Stiftungsrat:	über EUR	50.000 im Einzelfall
Stiftungsausschuss:	über EUR	5.000 bis 50.000 EUR im Einzelfall
OB:	bis EUR	5.000 im Einzelfall

- (9) Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen

Stiftungsrat:	über EUR	25.000
Stiftungsausschuss:	bis EUR	25.000
OB:	bis EUR	5.000

- (10) Stundung von Forderungen

Stiftungsrat:	-
Stiftungsausschuss:	ab einer Dauer von 24 Monaten
OB:	bis zu einer Dauer von 24 Monaten

- (11) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Gesamtbetrag der finanziellen Auswirkungen für die Stiftung) und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkenntnissen

Stiftungsrat:	-	
Stiftungsausschuss:	über EUR	10.000
OB:	bis EUR	10.000

- (12) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans

OB: allein

- (13) Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, beim günstigsten Bieter und nachfolgende Bekanntgabe an den Stiftungsrat

OB: allein

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde - Regierungspräsidium Freiburg - in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Spitalfonds Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 24.05.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsrates